

HISTORISCHES  
JAHRBUCH  
DER  
STADT LINZ

1981

Linz 1982

---

Herausgegeben vom Archiv der Stadt Linz

## INHALT

	Seite
Impressum . . . . .	4
Abkürzungen . . . . .	7
Verzeichnis der Mitarbeiter . . . . .	8
Vorwort des Bürgermeisters . . . . .	9
Gerhart Marckhgott: „Hochfreie“ in Oberösterreich.	11
Genealogisch-topographische Studie zur politischen Situation des oberösterreichischen Zentralraumes in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts (1 Karte) . . . . .	39
Georg Wacha: Die Reise Papst Pius VI. durch Oberösterreich 1782.	71
Quellen und Erinnerungen . . . . .	109
Rudolf Ardelt und Herbert Erich Baumert: Die Wappen der Linzer Bischöfe (Tafeln I bis VI) . . . . .	149
Emil Puffer: Das Versorgungshaus in Urfahr (Tafeln VII bis X) . . . . .	179
Traude Maria Seidelmann: Die Linzer Puppenspiele Franz Pühringers . . . . .	221
Helmut Fiereeder: Die Hütte Linz und ihre Nebenbetriebe von 1938 bis 1945 (Tafeln XIX bis XXII) . . . . .	231
Georg Wacha: Renate Wagner-Riegers Ringstraßenwerk (Tafeln XXIII bis XXVI) . . . . .	243
Buchbesprechungen . . . . .	255
Otto Ruhsam: Die Historische Bibliographie der Stadt Linz . . . . .	255
Autorenregister zu den Historischen Jahrbüchern 1966 bis 1980 . . . . .	255

# Bekanntgebung und Aufruf

an die sämmtliche Bewohnerschaft der Ortsgemeinde Urfahr, sowie  
auch alle edlen Menschenfreunde außerhalb dieser Gemeinde.

In der Gemeindevorstand-Sitzung ddato 9. Jänner d. J. kam ein Antrag der Gemeinde-Vorsteher in Verhandlung, betreffend die Errichtung eines Fonds für ein

## Armenversorgungs- & Krankenhaus.

Es wurde beschlossen ein Comité zu wählen welches sich mit den Angelegenheiten zur Errichtung dieses Zwecks zu befassen haben werde.

Das unterzeichnete gewählte Comité gibt nun hiermit bekannt, daß die Gemeinde - Vertretung in obiger Sitzung zugleich beschlossen habe, den Betrag vr. 500 fl. in das Jahrespräliminar pro 1868 einzustellen, um einen Anfang zu diesem Fonds zu machen.

Zur weiteren Fortbildung und Verstärkung des Fonds ist eine jährliche Sammlung in der Gemeinde beantragt, deren erste im Monate Mai d. J. veranlaßt werden wird.

Bei dieser Sammlung werden Subscriptions-Bögen zirkuliren, worin die edlen Wohlthäter ihre beliebigen Beiträge zu verzeichnen so gütig sein wollen.

Nachdem die Gründung eines Fonds zu einem Armen-Versorgungs- und Krankenhaus längst schon ein dringendes Bedürfnis ist, dieses auch oft und vielseitig ausgesprochen wurde, so glaubt das Verwaltungs-Comité sich der zu versichtlichen Hoffnung hingeben zu können, für ein günstiges Resultat dieser ersten Sammlung.

Was edle wohltätige Menschenfreunde außerhalb unserer Gemeinde anbelangt, so seien dieselben hiermit gebeten, Ihre geneigtesten Beiträge an die hiesige Gemeinde - Vorsteher gütigst gelangen zu lassen, wo dieselben quittirt und in dem seiner Zeit zu veröffentlichten Ausweise ausscheinend gemacht werden.

Und so will das Verwaltungs-Comité diese gewiß edle Sache im Namen des allmächtigen Gottes beginnen, mit der nach jeder Richtung gestellten Bitte, das Comité in seinem Bestreben wohlwollend zu unterstützen.

Urfahr, am 5. Mai 1868.

Das Verwaltungs-Comité:

**Josef Kaar,** Obmann.

Comité-Mitglieder:

Anton Estermann,	Vinzenz Sirasser,
Karl Pichler,	Gustav Laurent,
Franz Beißl,	Georg Panholzer.

Ehrenmänner:

Johann Reindl,	Karl Huber.
----------------	-------------

# Haush-Ordnung für das Armenhaus in Urfahr.

## Allgemeine Ordnung in und außer dem Hause.

### § 4.

Jedem Bewohner dient Armen = Versorgungs=  
hause wird ein streng fittischer Lebensanstand, der  
physisch gemacht und ist den Pfleglinge, die ohnehin  
vollständige Pflege im Hause haben, das Betteln  
bei Strafe verboten.

Die Unterstandler können nach der bisher er=  
laubten Weise auch durch Betteln im Gemeindebezirke  
an den dazu bestimmten Tagen ihren Unterhalt sichern.

Die Pfleglinge dürfen an Sonn- und Feiertagen  
und am Donnerstag Nachmittag ausgehen. Die  
Armen sind verbunden, unter einander im Frieden  
und Eintracht zu leben und alles zu vermeiden,  
wodurch Unfriede, Streit oder Vergermis entstehen  
könnte.

Pflejungen Pfleglinge, deren körperliche Kräfte  
es gestatten, haben sich Werkeiten und Dienstesver=  
richtungen, welche ihnen übertragen werden, zu  
unterziehen, und ist überhaupt gebunden Pfleglinge  
und Unterstandlern nicht gestattet, sich ganz dem  
Mühgang hinzugeben und sich etwa während des  
Tages ins Bett zu legen.

## Pfleglinge im Hause.

### Bestimmungen und Zweck des Hauses.

#### § 1.

Das Armenhaus in Urfahr wurde von der  
Gemeinde Urfahr errichtet, theils um armen Ge=  
meindemitgliedern einen Unterstand zu vertheilen,  
theils um joldene Armen, die selbst nicht mehr im  
Stande sind, sich selbst zu erhalten, auch die nöthige  
Versorgung zu gewähren. — Erfreie werden Unter=  
standler, leichtere Pfleglinge genannt.

## Aufnahme in das Hause.

#### § 2.

Die Aufnahme in das Hause wird durch den  
Kreisrat in Urfahr vorgenommen, der auch zu  
bestimmen hat, ob ein Armer bloß keine Wohnung  
im Hause haben soll oder ob er unter die Pfleglinge  
des Hauses aufzunehmen sei.

### Leitung und Dörferlung des Hauses.

#### § 3.

Die Leitung des Hauses und die Liebervorwahrung  
der in denselben eingeführten Dörnung wurde von  
der Gemeinde Urfahr den ehrenwerten Schwoerern  
vom hl. Kreuze übertragen, denen die Unterstandler  
jowohl, als auch die Pfleglinge wichtigen Gehorham  
entgegenbringen müssen.

## — 2 —

Die Unterstandler können nach der bisher er=  
laubten Weise auch durch Betteln im Gemeindebezirke  
an den dazu bestimmten Tagen ihren Unterhalt sichern.  
Die Pfleglinge dürfen an Sonn- und Feiertagen  
und am Donnerstag Nachmittag ausgehen. Die  
Armen sind verbunden, unter einander im Frieden  
und Eintracht zu leben und alles zu vermeiden,  
wodurch Unfriede, Streit oder Vergermis entstehen  
könnte.

## Hausordnung.

### § 5.

Von Sommer, d. i. vom 15. April bis  
15. September, wird um 6 Uhr, im Winter,  
vom 16. September bis 15. April um 7 Uhr  
aufgestanden. Nach dem Waschen und Ankleiden  
begeben sich alle Armen in den Berhammlungsraum  
(Gemeinschuhe), wo unter Beifall einer ehrenwürdigen  
Schwester das Morgengebet verrichtet wird. Nach  
demselben erhalten die Pfleglinge das Frühstück,  
nach welchem sie sich mit häuslichen Arbeiten beschäftigen.

Am Sonntagen wird früher aufgestanden und sind alle Urnen des Hauses am Sonntagen, wie auch an allen kirchlichen Feiertagen strengstens verpflichtet, die hl. Messe zu hören.  
Das Mittagessen wird gemeinschaftlich um 11 Uhr verabfolgt, mögliche hämmerliche Pfleglinge auf das Zeichen der Hausschlöte in den Verpflegungssaal zu begeden haben.  
Die Unterstandler können, wenn sie ihre Speisen in der Mittagsstube herrichten lassen wollen, zur bestimmten Zeit zu dem bei der Stütze für sie bestimmten Platz kommen und um die Aufstellung ihrer vorbereiteten Speisen am Kochherde bitten.  
Nach dem Essen, das jedesmal mit Gebet begonnen und geschlossen werden soll, wird um 12 Uhr gemeinschaftlich der Engel des Herrn gebetet, worauf durch eine ehrwürdige Schwestern eine kurze Lektüre aus der Heiligen Schrift oder am Sonntage aus dem Evangelium oder dessen Auslegung erfolgt.  
Nach der Lektüre ist es den Urenen wieder gestattet, das Haus zu verlassen, doch müssen alle im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 5 Uhr wieder nach Hause zurückkehren. Am Sonnabend ist das Abendessen um 7 Uhr, im Winter um 6 Uhr, morgens im Sommer um  $\frac{1}{2}$  8 Uhr, im Winter um  $\frac{1}{2}$  7 Uhr das Abendgebet gebetet wird und die Haussbewohner sich zur Ruhe begeben.

§ 6.

Die Urenen sind verbunden, sowohl in den ihnen angewiesenen Gemäldern, als auch in ihren Kleidern und in der Kleidung sich der größten Heiligkeit zu bekleiden und nichts kostbarer Kleid zu bekleiden oder zu beßädigen. Die Seidenäthe muss nach Anordnung der Haussvorrichtung an den bestimmten Tagen u. zw. wenigstens wöchentlich

einmal gewechselt werden. Das Tabakrauchen im den Schlafzimmern ist strengstens verboten.

§ 7.

Unterstandler oder Pfleglinge, welche betrunken nach Hause kommen, die Ruhé des Hauses fören oder gegen die Vorrichtung des Hauses oder gegen die Gemüter sich beleidigend benehmen und ihren Vorschriften bedrohlichen Ungehorsam entgegenstellen, werden im ersten Falle von der Haussvorrichtung mit Entzündung des Rechtes, aussehen zu dürfen u. zw. bis zu 8 Tagen bestraft.

Um Mieterholungsschäfte wird ein solches Benehmen von der Gemeindenvorrichtung Urfahr nach § 16 des Strafengesetzes geahndet werden. Auch können derartige Überstreuungen die Entzündung aus dem Haufe der Folge haben.

§ 8.

Alle Pfleglinge und Unterstandler haben sich dieser Haussordnung jederzeit zu fügen und darf besonders ohne zwangene Ursache die Offenzeit durch spätes Nachschlafkommen nie verfälscht werden. Solche, die ohne Grund erst nach der Offenzeit nach Hause kommen, haben kein Recht mehr, die verfünte Mahlzeit zu verlangen. — Auch ist die Entfernung aus dem Hause nach 7 Uhr abends strengstens verboten. — Sollte eine absolute Notwendigkeit vorhanden sein, so muss die Erlaubnis der Haussvorrichterin eingeholt werden.

**Stadtgemeinde-Vorstehung Urfahr,**

am 4. October 1890.

Der Bürgermeister:  
**Josef Raar.**

## Anhang C

## Hausordnung für das städtische Versorgungshaus in Urfahr.

(Beschlossen auf Grund der §§ 21 und 74 des oberösterreichischen Armengesetzes in der Gemeindeausführung am 12. Oktober 1906 mit der Wirksamkeit vom 1. November 1906.

§ 1. Alle jene Arme, welche als Pfleglinge in das Versorgungshaus der Stadt Urfahr aufgenommen werden, haben sich dieser Hausordnung und allen sonstigen Anordnungen zu fügen.

§ 2. Die Aufnahme in das Versorgungshaus wird durch den Armenrat beschlossen, welcher auch bestimmt, ob der Geschäftsteller oder die Geschäftstellerin im ganzen Verpflegung oder bloß in Unterstand aufzunehmen sei.

§ 3. Die Leitung des Hauses und die Überwachung der in denselben eingeführten Ordnungen ist den ehrwürdigen Schwestern vom heil. Kreuz übertragen, denen die Pfleglinge stets willigen Gehorsam entgegenbringen müssen.

§ 4. Jeder Pflegling ist verpflichtet, am Tage seines Eintritts in das Versorgungshaus sich der vorgeschriebenen gründlichen Reinigung zu unterziehen und den für ihn bestimmten Raum zu besiedeln.

Der Eintritt hat, unauffindbare Fälle ausgenommen, stets vormittags zu erfolgen.

Auch ist ein genaues Verzeichniß der mithabenden Fähnisse und ein wahrheitsgetreues Vermögensbekenntnis beizubringen, beziehungsweise abzulegen.

§ 5. Jedem Bewohner des Versorgungshauses wird ein strengstlicher Lebenswandel zur Pflicht gemacht und ist demselben das Betteln strengstens untersagt.

§ 6. Die Pfleglinge sind verpflichtet, sowohl in den ihnen angewiesenen Räumen, als auf den Gängen und Stiegen sich der größten Ruhe zu bediehen und insbesondere das Tragen von Holzschuhen zu unterlassen.

§ 7. Kleider und Wäsche sind möglichst rein zu halten und nicht in boshafter Weise zu beschmutzen oder gar zu beschädigen; die Leibwäsche muß nach Anordnung der Haussvorsteherin an den bestimmten Tagen, und zwar wenigstens einmal wöchentlich gewechselt werden.

§ 8. Das Tabakrauchen in den Schlafzimmern ist verboten.

§ 9. Im Sommer wird um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr früh aufgestanden; nach dem Waschen und Ankleiden erhalten die Pfleglinge das Frühstück.

Jeder katholische Pflegling, welcher nicht durch Krankheit oder andere Umstände verhindert ist, hat täglich der heil. Messe in der Kapelle beizuwohnen.

Das Mittagmahl wird um 11 Uhr gemeinschaftlich eingenommen, wozu sich sämtliche Pfleglinge auf das Zeichen der Hausslocke im Versammlungsraale (Speisesaal) einzufinden haben.

Das Abendessen findet im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 6 Uhr abends statt, zu welchem sich die Pfleglinge rechtzeitig einzufinden müssen.

Die Essenszeit darf nicht ohne Ursache verfälscht werden und haben solche Pfleglinge, welche ungerechtfertigter Weise zu spät kommen, kein Recht, die versäumte Mahlzeit nachträglich zu verlangen.

§ 10. Die Entfernung vom Hause nach 7 Uhr abends ist strengstens verboten; sollte eine absolute Notwendigkeit hierzu vorliegen, so muß die Erlaubnis bei der Vorsteherin eingeholt werden.

§ 11. Die Pfleglinge können zur Tageszeit Besuche empfangen, doch haben sich die Besucher bei der Vorsteherin zu melden.

§ 12. Pfleglinge, welche körperlich geeignet sind, haben sich allen häuslichen, sowie Gartenarbeiten und Bevrichtungen, welche ihnen übertragen werden, ohne Widerspruch oder etwaigen Anspruch auf Entlohnung zu unterziehen.

§ 13. Allgemeine Ausgänge finden für tadellose Pfleglinge und bei günstiger Witterung zweimal wöchentlich statt, und zwar für Männer Sonntag und Donnerstag, für Frauen Dienstag und Samstag.

Die Ausgehzeit ist im Winter vom Mittagessen bis 5 Uhr abends, im Sommer bis 6 Uhr abends bestimmt.

Solche Pfleglinge, welche ausgehen wollen, haben dies beim Mittagessen der Vorsteherin zu melden.

Ausgänge an den übrigen Tagen können nur in besonderen Fällen durch die Vorsteherin bewilligt werden.

§ 14. Personen, welche dieser Hausordnung oder anderen besonderen Anordnungen zuwiderhandeln, ebenso wie Pfleglinge, welche betrunknen nach Hause kommen, die Ruhe des Hauses stören, oder sich gegen die Schwestern beleidigend benehmen und deren Anordnungen beharrlich Ungehorsam entgegensetzen, werden unbeschadet des der Gemeinde nach § 16 des Armengesetzes zustehenden Rechtes zur Verhängung einer Arreststrafe bis zu drei Tagen bestraft:

1. mit einem strengen schriftlichen Verweise;
2. durch Entziehung der Begünstigung des Ausgangs;
3. durch Koststrafe und
4. durch Verweisung aus der Anstalt.

## Anhang D

## Provisorische Instruktion für die Verwaltung und Überwachung des Versorgungshauses der Stadt Urfahr.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeindeausschusses vom 25. Februar 1910.



### Umfang der Verwaltung.

#### § 1.

Soweit die Verwaltung des Versorgungshauses sich auf die laufenden Geschäfte, die Kassegebarung, Verbuchung und Rechnungslegung bezieht, obliegt dieselbe dem Gemeindeamte, wobei alle jene Grundsätze Platz zu greifen haben, deren Beobachtung der Gemeindeausschuss oder die Gemeindevorstehung angeordnet hat.

Im Allgemeinen ist darauf zu sehen, daß in der ganzen Verwaltung volle Alartheit und Sparhaftigkeit herrsche und daß die Waren- und Arbeitslieferungen dem wirklichen Bedarfe entsprechend und möglichst nach einem vorher bestimmten System an solche Geschäftslieute übertragen werden, welche in der Gemeinde Urfahr besteuert sind. Selbstverständlich muß der zu bezahlende Preis, bzw. die zu entrichtende Entlohnung mit der gelieferten Qualität und Quantität im Einklang stehen.

All Maßnahmen, welche über die laufende Verwaltung hinausgehen, die Aufstellung aller die Verwaltung betreffenden Grundsätze, die Vorlage der Monats- und Schlussrechnungen an den Armenrat, bezw. an den Gemeindeausschuss, die Vorbereitung der in Ansehung des Versorgungshauses vom Armenrat bezw. von der Gemeindevorstehung zu fassenden Beschlüsse, die einstweilige Aufnahme von Bedürftigen in das Armenversorgungshaus, kurz alle Maßnahmen von größerer Bedeutung obliegen den für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevorstellung von der letzteren gewählten vier Intendanten, welche zusammen die „Verwaltungskommission des Versorgungshauses“ bilden.

### Mitwirkung des Armenrates bei der Verwaltung des Versorgungshauses.

#### § 2.

Die Verwaltungskommission hat alle wichtigeren Beschlüsse und Anträge zunächst dem Armenrat zur Begutachtung vorzulegen und die monatliche Gebarung zur Genehmigung mitzuteilen.

Über die definitive Aufnahme von Pfleglingen in das Versorgungshaus entscheidet der Armenrat.

Die hierüber vom Armenrat gefassten Beschlüsse sind durch die Stadtgemeindevorstehung der geschäftsähnlichen Behandlung zuzuführen.

### Mitwirkung des Gemeindeausschusses.

#### § 3.

Dem Gemeindeausschusse bleiben alle, in Ansehung des Versorgungshauses nicht in den Kreis der gewöhnlichen Vermögensgebarung fallenden Beschlüsse vorbehalten.

### Tätigkeit der Intendanten.

#### § 4.

Die Intendanten haben sich durch persönliche Nachschau von den im Versorgungshause jeweils bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen zu unterrichten, die Bedeutung der jährlichen Erfordernisse in ein bestimmtes System zu bringen, die notwendigen Verwaltungsgrundsätze je nach Bedarf festzustellen, der geregelten Abwicklung des Pflegedienstes ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und daher auch unter Bedachtnahme auf die beschränkten Gemeindemittel alle im Rahmen der Gemeinde notwendigen und nützlichen Verbesserungen in der Verwaltung anzuregen.

#### § 5.

Die vier Intendanten sind bei der Wahl wie die Gemeinderäte zu reihen.

#### § 6.

Die Intendanten haben im Bedarfshafte oder über Antrag eines von ihnen zu einer vom Gemeindeamte einzuleitenden Beratung zusammen zu treten, um einschlägige Maßnahmen und Anträge in Verhandlung zu ziehen.

Den Vorsitz führt solchenfalls unter den Anwesenden der Erstgerechte.

### Hilfsorgane der Verwaltung.

#### § 7.

Zu den Hilfsorganen der Verwaltung gehören zunächst diejenigen Personen, welche die Betreuung und Verpflegung der Insassen des Verfassungshauses übernommen haben.

### Organisierung der Verwaltung und Überwachung.

#### § 8.

Die Leitung des Hauses und die Handhabung der in demselben eingeführten Ordnungen, insbesondere der Hausordnung vom 12. Oktober 1906 wird jeweils vom Gemeindeausschuß bestimmt. Zur Zeit ist dieselbe auf Grund des Vertrages vom 27. August 1890 den Schwestern vom hl. Kreuz übertragen. Dieselben haben den jeweiligen Bedarf rechtzeitig und möglichst telefonisch der Stadtclasse bekannt zu geben, welche nach Absprache mit dem diensthabenden Intendanten die erforderlichen Bestellungen und Lieferungen zu veranlassen hat.

#### § 9.

Neuerstellungen, Ergänzungen des Inventarbestandes an Einrichtungsgegenständen, Wäsche u. dgl., kurz Anschaffungen, welche größere Ausgaben erfordern, sind dem diensthabenden Intendanten rechtzeitig bekannt zu geben, welcher die erforderlichen Anträge nach Einholung der Auffassung im Gemeindeamte der Verwaltungskommission vorzulegen hat.

#### § 10.

Anträge auf bauliche Maßnahmen sind ausnahmslos durch den ersten Intendanten, der darin von den anderen Intendanten der Reihefolge nach vertreten wird, an den Armenrat zu leiten. Der endgültige Abpruch hierüber bleibt dem Gemeindeausschuß vorbehalten.

#### § 11.

Die Intendanten haben sich von der Qualität und Quantität sowie der Preiswürdigkeit der gelieferten Waren und Arbeiten zu überzeugen und ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen im kürzesten Wege zur Kenntnis der Stadtgemeindevorstehung und der übrigen Intendanten zu bringen.

#### § 12.

Sämtliche Rechnungen sind vor der Auszahlung von der Leitung des Hauses (§ 8), und einem Intendanten zu vidieren.

#### § 13.

Über die laufenden Ausgaben hat die Stadtclasse zivierverständlich mit den vier Intendanten monatlich dem Armenrate unter Vorlage der Originalrechnungen Rechnung zu legen. Das bezügliche Referat erstattet im Armenrate der erste Intendant, in dessen Abwesenheit der nächstgereihte.

#### § 14.

Die Intendanten haben sich nicht nur von der Güte und Ausreichlichkeit der Verpflegung, sondern auch über den körperlichen und geistigen Zustand der Pfleglinge durch persönlichen Augenschein zu unterrichten, bei Streitigkeiten unter den Insassen vermittelnd einzutreten, durch Vahrlehrungen und Ausschreibungen die Leitung (§ 8) in ihrer schwierigen Aufgabe zu unterstützen und im Falle der Gefahr im Verzuge das Einbrechen des Gemeindeamtes im kurzen Wege anzuordnen.

#### *Haushaltungsamt* § 15.

Die Intendanten haben monatlich in der Dienstführung und insbesonders in der Überwachung des Verfassungshauses abzuwechseln. Hierbei wird vorausgesetzt, daß der diensthabende Intendant, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens einmal in der Woche die Anstalt zu diesem Zwecke beucht.

#### § 16.

Den Intendanten, vorerst aber dem zunächstwohnenden, obliegt es, insbesonders in dringenden Fällen über Ersuchen der Leitung für die Ruhe und Ordnung im Verfassungshause Anordnungen zu treffen.

#### § 17.

Die Aufführung über den baulichen Zustand des Anstaltsgebäudes bleibt dem ersten Intendanten vorbehalten.

### Waren- und Arbeitsbestellungen.

#### § 18.

Die Lieferungen und Arbeiten sind möglichst abwechselungsweise zu vergeben. Vom Gemeindeamte ist im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß eine entsprechende Lieferanten- und Professionelliste anzufertigen.

#### § 19.

Bei der Vergabe sind tunlichst jene Kaufleute und Produzenten, welche bereits für das betreffende Jahr zu Lieferungen für den übrigen Bedarf der Gemeinde oder der Schulen herangezogen wurden, außer Betracht zu lassen.

## Anhang E

## Übersicht über den Stand der Pfleglinge und die Höhe der Verpflegskosten

Jahr	männlich	Pfleglinge weiblich	Summe	Verpflegs- tage	Verpflegskosten	
					Insgesamt	Pflegling/ Tag
1890	14	17	31	2.767	K *	h *
1891	19	19	38	12.690	3.570,36	28,1
1892	17	21	38	13.408	4.809,66	35,8
1893	18	21	39	14.034	4.925,44	35,1
1894	19	20	39	14.293	5.917,40	41,4
1895	23	21	44	15.622	6.486,40	41,5
1896	23	19	42	16.361	4.604,02	28,1
1897	22	20	42	15.535	6.025,12	38,8
1898	21	18	39	14.965	5.554,82	37,1
1899	22	19	41	15.150	5.410,52	35,7
1900	22	19	41	14.020	5.067,37	36,1
1901	22	15	37	13.760	5.796,47	42,1
1902	23	17	40	14.999	6.173,51	41,1
1903	35	20	55	17.708	7.465,34	42,1
1904	35	23	58	17.830	8.134,93	45,6
1905	31	24	55	16.189	9.689,05	59,8
1906	36	19	55	16.104	10.000,11	62,1
1907	40	20	60	16.785	11.675,86	69,5
1908	34	16	50	17.139	11.194,07	65,3
1909	31	17	48	18.172	12.234,91	67,3
1910	26	20	46	17.248	13.314,53	77,2
1911	29	20	49	17.500	12.469,03	71,2
1912	29	26	55	20.385	16.116,21	79,-
1913	34	31	65	20.865	13.956,37	66,9
1914	34	29	63	23.615	18.210,37	77,1
1915	32	30	62	22.585	21.557,26	95,4
1916	30	35	65	23.519	26.659,25	113,3
1917	21	36	57	21.904	31.124,66	142,1
1918	24	31	55	20.887	40.433,08	193,6

\* Zur besseren Übersicht werden alle Beträge in Kronenwährung angeführt.